

Anlage 1

Öffentlich-rechtlicher Vertrag (sog. „Kooperationsvereinbarung I“) zur Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG i.V.m. § 54 VwVfG M-V

Stand der Fassung: 02. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis (nur nachrichtlich)

Präambel	2
Abschnitt 1 – Beteiligte, Kooperationsgebiet, Gegenstand, Ziele, Grundlagen.....	2
§ 1 – Beteiligte und Kooperationsgebiet.....	2
§ 2 – Gegenstand der interkommunalen Zusammenarbeit, Ziele	2
§ 3 – Grundlagen der interkommunalen Zusammenarbeit	3
Abschnitt 2 – Grundlagen der Kurabgabesatzung im Erhebungsgebiet.....	3
§ 4 – Kurabgabesatzung	3
§ 5 – Kurabgabe	3
§ 6 – Erhebung der Kurabgabe	4
§ 7 – Vor-/Nachkalkulation, Ausgleiche, Minder-/Mehreinnahmen	4
§ 8 – Anerkennung.....	4
Abschnitt 3 – Leistungen im Erhebungsgebiet der gemeinsamen Kurabgabe.....	4
§ 9 – Möglichkeit zur Nutzung von Kur- und Erholungseinrichtungen	4
§ 10 – Möglichkeit zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs	4
§ 11 – Möglichkeit zur Nutzung anderer Angebote nach § 11 KAG	5
§ 12 – Kur-/Gästekarte (perspektivisch UsedomCard)	5
Abschnitt 4 – Aufgaben, Pflichten der Kooperationsgemeinden.....	5
§ 13 – Verbleib der Zuständigkeiten.....	5
§ 14 – Zustimmung zur Hinzunahme externer Dienstleister	5
§ 15 – Pflichten der Kooperationspartner	6
§ 16 – Datenschutz/Verschwiegenheitspflichten der Parteien.....	7
Abschnitt 5 – Aufgaben, Leistungen und Pflichten des Projektträgers	7
§ 17 – Pflichten des Projektträgers	7
§ 18 – Schweigepflicht, Datenschutz, Haftung	8
§ 19 – Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen	8
Abschnitt 6 – Organisation der interkommunalen Zusammenarbeit im Projekt.....	9
§ 20 – Steuerungskreis	9
§ 21 – Weiterführende Zusammenarbeit	9
§ 22 – Abwicklung der Sachkosten der Arbeitsgemeinschaft	9
Abschnitt 7 – Störungen bei Ausführung der Kooperationsvereinbarung.....	10
§ 23 – Haftung und Streitbeilegung	10
§ 24 – Sonderbestimmung zur Steuerpflicht der Zusammenarbeit.....	10
Abschnitt 8 – Geltungsdauer, Beendigung und Beschlussvollzug	12
§ 25 – Laufzeit, Geltungsdauer, Kündigung und Vertragsbeendigung	12

§ 26 – Anpassung und Kündigung aus wichtigem Grund	12
§ 27 – Folgen der Vertragsbeendigung	13
§ 28 – Beschlussvollzug.....	13
Abschnitt 9 – Abschließende Regelungen.....	13
§ 29 – Schlussbestimmungen	13
§ 30 – Inkrafttreten, Genehmigung und Bekanntmachung	13
§ 31 – Änderungen dieser Vereinbarung.....	14
§ 32 – Anlagen	14
§ 33 – Ausfertigungen	14
§ 34 – Rechtscharakter	14

**kooperationsrechtlicher öffentlich-rechtlicher Vertrag¹ zur
interkommunalen Zusammenarbeit im Sinne von § 54 S. 1 VwVfG M-V**

Zur Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe der im Hoheitsgebiet der prädikatisierten Gemeinden in der Modellregion „Insel Usedom mit Stadt Wolgast“ ausgegebenen Kur-/Gästekarten wird zwischen:

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf
Kurparkstraße 4, 17419 Seebad Ahlbeck

vertreten durch Bürgermeisterin:
Dr. Laura Isabelle Marissen und den
1. Stellvertreter der Bürgermeisterin
Andreas Hartwig

Gemeinde Ostseebad Ückeritz
Markt 7, 17406 Usedom

vertreten durch Bürgermeister:
Axel Kindler und den
1. Stellvertreter des Bürgermeisters
Marco Biedenweg

Gemeinde Seebad Loddin
Markt 7, 17406 Usedom

vertreten durch Bürgermeister:
Ulrich Hahn und den
1. Stellvertreter des Bürgermeisters
Olaf Hagemann

Gemeinde Ostseebad Koserow
Markt 7, 17406 Usedom

vertreten durch Bürgermeister:
René König und den
1. Stellvertreter des Bürgermeisters
Friedhelm Lietz

Gemeinde Seebad Zempin
Markt 7, 17406 Usedom

vertreten durch Bürgermeister:
Werner Schön und den
1. Stellvertreter des Bürgermeisters
Hans Schütt

Gemeinde Ostseebad Zinnowitz
Möwenstraße 1, 17454 Zinnowitz

vertreten durch Bürgermeister:
Peter Usemann und den
1. Stellvertreter des Bürgermeisters
Fred Kruggel

Gemeinde Ostseebad Karlshagen
Möwenstraße 1, 17454 Zinnowitz

vertreten durch Bürgermeister:
Sven Käning und den
1. Stellvertreter des Bürgermeisters
Wolfgang Hümer

Gemeinde Ostseebad Trassenheide
Möwenstraße 1, 17454 Zinnowitz

vertreten durch Bürgermeister:
Michael Dumke und den
1. Stellvertreter des Bürgermeisters
Torsten Kaliebe

folgende **Vereinbarung** geschlossen:

¹ NACHRICHTLICH: Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Präambel

Die Kooperationspartner sind jeweils als prädikatisierte Orte im Sinne des Kurortgesetzes M-V anerkannt. Sie beabsichtigen ihre enge Zusammenarbeit im touristischen Bereich fortzuführen und weiter zu verdichten. Zu diesem Zweck soll eine gemeinsame Kurabgabe gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG M-V für das künftig einheitliche Erhebungsgebiet erhoben werden.

Die Gemeinden haben sich zudem gleichlautend mit allen Kommunen der Insel Usedom und der Stadt Wolgast gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, u.a. alle notwendigen Vereinbarungen zur praktischen Umsetzung der Modellregion im Wege eines oder mehrerer ergänzender Vereinbarungen gemeinsam und einvernehmlich festzulegen.

Perspektivisch ist beabsichtigt, dass die Gemeinden ein Unternehmen in gemeinsamer Trägerschaft gründen, welches insbesondere die Funktion einer Abrechnungsstelle und die Betreiberfunktion einer regionalweiten Gästekarte übernehmen soll. Zugleich soll das Gemeinschaftsunternehmen als Ansprech- und Vertragspartner für weitere Gemeinden agieren, um die teils bereits vorliegenden Voraussetzungen mit dem Ziel der Anerkennung als Tourismusregion zu bestätigen und die weiteren Bedingungen für eine Anerkennung zu schaffen.

Für eine Übergangsfrist vor der Trägerschaft soll die Aufgabenwahrnehmung über den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag durch Nutzung der bei der Usedom Tourismus Gesellschaft mbH (kurz: UTG) vorgehaltenen Ressourcen vereinbart werden.

Abschnitt 1 – Beteiligte, Kooperationsgebiet, Gegenstand, Ziele, Grundlagen

§ 1 – Beteiligte und Kooperationsgebiet

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, die Gemeinde Ostseebad Ückeritz, die Gemeinde Seebad Loddin, die Gemeinde Ostseebad Koserow, die Gemeinde Seebad Zempin, die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz, die Gemeinde Ostseebad Karlshagen und die Gemeinde Ostseebad Trassenheide ist jeweils als prädikatisierter Ort im Sinne des Kurortgesetzes M-V anerkannt.
- (2) Die Beteiligten bilden eine Kommunale Arbeitsgemeinschaft (KAG) für Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit und Kooperation (IKZ). Die KAG bindet die Parteien nur im Innenverhältnis zueinander und tritt im Rechtsverkehr nicht als eigene Rechtspersönlichkeit auf.
- (3) Die in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden werden ab dem 01.04.2023 eine gemeinsame Kurabgabe erheben. Erhebungsgebiet für die gemeinsame Kurabgabe ist die Gebietsfläche der beteiligten Mitglieder der KAG als teilträumlicher Ausschnitt der (in Vorbereitung der Anerkennung befindlichen) Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast.

§ 2 – Gegenstand der interkommunalen Zusammenarbeit, Ziele

- (1) Gegenstand der interkommunalen Kooperationsvereinbarung ist die Zusammenarbeit der Partnergemeinden als prädikatisierte Orte. Die Kooperationspartner beabsichtigen eine Fortsetzung und den weiteren Ausbau der im Rahmen des Projektes Modellregion praktizierten und bewährten engen Zusammenarbeit im touristischen Bereich. Zu diesem Zweck wird eine gemeinsame Kurabgabe gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG M-V bei gegenseitiger Anerkennung der Kur-/Gästekarte in einem einheitlichen Erhebungsgebiet erhoben.

- (2) Ziel der Kooperation ist es, in einem im Rahmen des Auftritts als gemeinsame touristische Destination in der Modellregion „Insel Usedom und Stadt Wolgast“ allen kurbeitragszahlenden Gästen und Einwohnern der Kooperationspartner gegenseitig die Nutzung der jeweils von den Partnergemeinden bereitgestellten Einrichtungen zu Kur- oder Erholungszwecken zu gewähren und eine Verbesserung der Infrastruktur und Mobilität durch Einbindung von fahrpreislosen ÖPNV-Angeboten für Gäste in das System der Kurabgabe zu erproben. Perspektivisch soll diese Möglichkeit auch für Einwohner geprüft werden.
- (3) Weiteres Ziel der Kooperation ist die Anerkennung als Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast im Sinne der einschlägigen Gesetze und Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern insbesondere nach dem Kurabgabengesetz (KAG).

§ 3 – Grundlagen der interkommunalen Zusammenarbeit

- (1) Grundlage der Zusammenarbeit ist die diesem Vertrag zugrundeliegende Projektbeschreibung (sogenannter „Projektsteckbrief“), die die Prämissen, Annahmen und Einzelheiten der Zusammenarbeit enthält (Anlage 4).
- (2) Weiterhin gilt als Grundlage die einheitliche Kurabgabensatzung der jeweiligen teilnehmenden Projektgemeinde (Anlage 1) und die hierauf basierende gemeinsame, einheitliche Abgabenskalkulation (Anlage 2).
- (3) Die interkommunale Arbeitsgemeinschaft kann weitere Mitgliedsgemeinden aufnehmen. Die Kooperationspartner sind sich darüber einig, dass das Projekt bei erfolgreicher Umsetzung und soweit rechtlich zulässig um weitere Gemeinden und Gemeindeteile der zukünftigen Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast erweitert werden soll. Die Aufnahme weiterer Vertragspartner bedarf der vertraglichen Zustimmung aller Beteiligten.

Abschnitt 2 – Grundlagen der Kurabgabensatzung im Erhebungsgebiet

§ 4 – Kurabgabensatzung

Die in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden werden gleichlautende Kurabgabensatzungen entsprechend dem Muster, das diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt ist, erlassen.

§ 5 – Kurabgabe

- (1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden erheben eine gemeinsame Kurabgabe in gleicher Höhe auf Basis gleichlautender Kurabgabensatzungen.
- (2) Die Höhe der zu erhebenden Kurabgabe ergibt sich aus der gemeinsamen Abgabenskalkulation. Die Kalkulation wird in regelmäßigen Abständen nachkalkuliert, erstmals zum Erhebungsjahr 2024. Die aktuelle Kalkulation, aus der sich der Höchstsatz für die gemeinsame Kurabgabe des Jahres 2023 ergibt, ist als Anlage 2 beigelegt.

§ 6 – Erhebung der Kurabgabe

Die nach dieser Kooperationsvereinbarung den Gemeinden obliegenden Aufgaben können durch kommunale Eigenbetriebe oder durch andere kommunale Betriebe wahrgenommen werden, dessen Betriebsleitung die jeweilige Gemeinde insoweit vertritt.

§ 7 – Vor-/Nachkalkulation, Ausgleichs-, Verrechnung von Minder-/Mehreinnahmen

- (1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden kalkulieren und vereinnahmen die Kurabgabe für das laufende Erhebungsjahr. Im Folgejahr erfolgt auf Basis der bis zum 30.06. des Folgejahres von den Gemeinden jeweils vorzulegender Daten mit der jeweiligen Nachkalkulation eine Abrechnung, d.h. etwaige Spitzausgleiche zwischen den Kooperationsgemeinden werden miteinander verrechnet.
- (2) Die Berechnung der Ausgleichszahlungen erfolgt auf Basis der IST-Zahlen der Nachkalkulation (tatsächliche Umlageeinheiten in der Haupt- und Nebensaison), in dem die mit der Vorkalkulation geplanten Einnahmen je Gemeinde in Bezug zu den tatsächlichen Einnahmen der gemeinsamen Kurabgabe gesetzt werden.
- (3) Ausgleichszahlungen erhalten die Gemeinden, die im Vergleich zu ihrer kalkulierten, gemeindespezifischen Kalkulation über die gemeinsame Abgabe weniger einnehmen. Ausgleichszahlungen leisten die Gemeinden, die im Vergleich zu ihrer kalkulierten, gemeindespezifischen Kalkulation über die gemeinsame Abgabe mehr einnehmen.

§ 8 – Anerkennung

Die Partnergemeinden erkennen gegenseitig ihre ausgegebenen Kur-/Gästekarten für den auf der Kur-/Gästekarte ausgewiesenen Zeitraum an. Im Rahmen der Anerkennung werden dabei die Nutzung der jeweils von den Gemeinden bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen zu Kur- oder Erholungszwecken gewährt sowie die Möglichkeit zur kostenlosen oder ermäßigten Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und weiterer Angebote im satzungsmäßig beschriebenen Umfang eröffnet.

Abschnitt 3 – Leistungen im Erhebungsgebiet der gemeinsamen Kurabgabe

§ 9 – Möglichkeit zur Nutzung von Kur- und Erholungseinrichtungen

Die in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden stellen öffentliche Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken bereit. Aus der Anlage 5 ergeben sich die einzelnen, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kooperationsvereinbarung öffentlichen Einrichtungen.

§ 10 – Möglichkeit zur Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs

Die in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden eröffnen den Abgabepflichtigen im Rahmen eines überregionalen Verbundes die Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs. Aus der Anlage 6 ergeben sich die einzelnen, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kooperationsvereinbarung zur Nutzung eröffneten Bus- und Bahnverbindungen.

§ 11 – Möglichkeit zur Nutzung anderer Angebote im Sinne von § 11 KAG

Die in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden beabsichtigen, den Abgabepflichtigen die Möglichkeit der Nutzung „weiterer Angebote“ im Sinne von § 11 KAG einzuräumen.

§ 12 – Kur-/Gästekarte (perspektivisch UsedomCard)

Die von den in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden ausgegebene Kur-/Gästekarte (perspektivisch UsedomCard) berechtigt zur Nutzung oder Inanspruchnahme:

- a) der zur Kur-/Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
- b) der zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
- c) der für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Leistungen und
- d) für die den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote

im beschriebenen Umfang nach jeweiliger, einheitlicher Kurabgabesatzung.

Abschnitt 4 – Aufgaben, Pflichten der Kooperationsgemeinden

§ 13 – Verbleib der Zuständigkeiten

- (1) Die insb. kommunalen Aufgaben und Zuständigkeiten der Parteien und deren Organe bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Insoweit erfolgt keine Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten auf den von den Parteien eingesetzten Projektträger bzw. die Abrechnungsstelle. Die Parteien wirken daher bei der Aufgabenerledigung mit. Ergänzend gilt § 14 Abs. 1 dieser Vereinbarung.
- (2) Jeder Partner ist für seine Projektinhalte selbst verantwortlich. Es besteht keine Weisungs- oder Regelungsbefugnis eines Partners zu den Aktivitäten, Rechten und Pflichten des jeweiligen anderen Partners.
- (3) Jeder Partner trägt die ihm entstehenden Projektkosten selbst. Ergänzend gilt § 23 dieser Vereinbarung.
- (4) Durch die Verpflichtung der einzelnen Parteien zur anteiligen Erbringung von Budgets wird eine Gesamtschuld nicht begründet.
- (5) Die Partner übertragen sich und übernehmen gegenseitig keine zuwendungsrechtliche, abgabenrechtliche oder sonstig rechtliche Verantwortung für erhaltene Zuwendungen, Abgaben oder andere Verpflichtungen des jeweils anderen Partners.

§ 14 – Zustimmung zur Hinzunahme/Beauftragung externer Dienstleister

- (1) Die KAG kann unter Beachtung der wettbewerbsrechtlichen und insbesondere unter Wahrung der vergaberechtlichen Voraussetzungen bei allseitiger Zustimmung der Parteien externe Dienstleister beauftragen bzw. in die Umsetzung integrieren.
- (2) Der beauftragte Dienstleister selbst ist nicht Vertragspartner der Vereinbarung.
- (3) Die in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden bestimmen einvernehmlich die Usedom Tourismus GmbH (UTG) als integrierten Dienstleister in diesem Sinne und beauftragen diesen

mit der Wahrnehmung der interimistischen Geschäftsbesorgung als „Aufgaben-/Projektträger“.

- (4) Die UTG wird als von den Parteien eingesetzte Kommunale Service- und Koordinierungsstelle die Aufgabe der Koordinierung des Vorhabens insbesondere mit Bezug zu Fragestellungen der Abgabenweiterleitung, der Kontrolle und Koordination für die Vertragsparteien sowie der Abrechnung durchführen. Dabei bleibt jede Vertragspartei Träger der eigenen Rechte und Pflichten.
- (5) Mit allseitiger Zustimmung der Parteien kann ein Dritter die Aufgaben nach diesem Vertrag übernehmen. Dritte in diesem Sinne sind zudem die von der UTG koordinierten Drittauftragnehmer.

§ 15 – Pflichten der Kooperationspartner

- (1) Die Parteien haben sich bzw. sind gegenüber dem Land M-V u.a. zur Übernahme der nachstehenden Verpflichtungen verpflichtet:
 - a) alle notwendigen Vereinbarungen zur praktischen Umsetzung der Modellregion gemeinsam und einvernehmlich festzulegen. Hierin sind insbesondere die gemeinsame Projektfinanzierung für die Modellregion, die gemeindeübergreifende Anerkennung von Kurkarten und Gästekarten einschließlich ggf. erforderlicher Anpassungen der Kurabgabesatzungen, die gewünschten gebietsbezogenen (Infra-)Investitionen, die interkommunalen Infrastrukturentwicklungen durch das Zusammenwirken nicht prädikatisierter und prädikatisierter Orte, allgemein die Umsetzung der gebietsbezogenen Themenschwerpunkte näher zu regeln.
 - b) die Einbringung der für die Finanzierung der Personal- und Sachkosten im Rahmen der Projektlaufzeit benötigten Eigenmittel oder Budgets durch die Parteien.
- (2) Die Parteien sind gegenüber dem beauftragten Projektträger zur Übernahme der nachstehenden Verpflichtungen verpflichtet. Der UTG ist eine Rechtstellung einzuräumen, die diese befugt:
 - a) als Vermarkter, Ersteller, Urheber und Betreiber der perspektivischen UsedomCard sowie als Mittler und Organisator/Koordinator im Projekt der umlagefinanzierten Einbindung von Bus und Bahn (ÖPNV-Angebot) über die Kur-/Gästekarte und mögliche Einwohnerkarte tätig zu werden,
 - b) in Vertragsbeziehung mit den Projektgemeinden einerseits und den Verkehrsunternehmen andererseits einzutreten,
 - c) in ihrer Funktion als Mittler gegen Kostenerstattung die Mobilitätsbeiträge der einzelnen Projektgemeinden entgegenzunehmen,
 - d) jeweils anteilig das zur Erfüllung ihrer Ausgleichspflichten gegenüber den Verkehrsträgern mit Bezug zur fahrpreislosen ÖPNV-Benutzung erforderliche, auf die einzelne Vertragsgemeinde entfallende Abgabenvolumen aus Kurabgabenaufkommen rechtzeitig an die UTG zur Erfüllung der dieser gegenüber den Leistungsträgern obliegenden Pflichten, insbesondere im Kontext des öffentlichen Personennahverkehrs, weiterzuleiten.
 - e) soweit rechtlich zulässig und möglich das Halten von Verträgen im Kontext des öffentlichen Personennahverkehrs. Ergänzend gelten die Festlegungen der in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden mit Bezug zur Umsetzung der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Rahmen der weiteren Kooperationsvereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit.

- f) in ihrer Funktion als Abrechnungsstelle das Finanzmanagement mit Bezug zum System des Ausgleichs von Mehr-/ Mindereinnahmen der einzelnen Projektgemeinden vorzunehmen.
- (3) Die Parteien sind wechselseitig verpflichtet, am System des Ausgleichs von Mehr-/Mindereinnahmen im Wege der Nachkalkulation durch Verrechnung teilzunehmen.
- (4) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig und untereinander die lt. Projektbeschreibung (Anlage 1) näher beschriebenen Aufgaben² durch den Projektträger zu erfüllen.
- (2) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig und untereinander zur Vornahme der lt. Projektbeschreibung (Anlage 1) zur weiteren Umsetzung verabredeten Maßnahmen und Leistungen³.
- (3) Die Parteien werden darauf hinwirken, dass durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der UTG die Geschäftsführung angewiesen wird, die Vorgaben dieser Kooperationsvereinbarung einzuhalten. Einzelheiten der zur Finanzierung erforderlichen Sach- und Projektkosten werden die Beteiligten separat in Ausführungs- und Umsetzungsbestimmungen oder gesonderten Vereinbarungen regeln.

§ 16 – Datenschutz / Verschwiegenheitspflichten der Parteien

- (1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden verpflichten sich wechselseitig, datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Ergänzend gilt § 18 Abs. 3 dieser Vereinbarung.
- (2) Die Vertragsgemeinden verpflichten ihre Mitarbeiter, über Angelegenheiten der anderen Parteien, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (3) Die Vertragsgemeinden wirken aktiv bei der Umsetzung der nach diesem Vertrag verabredeten Ziele und Verpflichtungen mit und unterstützen sich wechselseitig entsprechend. Zu den Unterstützungsleistungen zählen u. a. die Zurverfügungstellung von Informationen und Daten im Eigentum und/oder der Verfügungsgewalt der jeweiligen Kommunen im Rahmen der jeweils einschlägigen rechtlichen Regelungen (insb. Datenschutz; Regelungen zum interkommunalen Datenaustausch) soweit die Zuständigkeit der jeweiligen Kommune gegeben ist.

Abschnitt 5 – Aufgaben, Leistungen und Pflichten des Projektträgers

§ 17 – Pflichten des Projektträgers

- (1) Im Rahmen der Laufzeit des Modellregionenprojektes übernimmt die UTG als Koordinierungs-/Abrechnungsstelle die lt. Projektbeschreibung aufgeführten Aufgaben⁴.
- (2) Die UTG übernimmt im Projekt den Wissenstransfer und die Vermittlung der Strategie in die jeweiligen Verwaltungen der Kooperationspartner, eine Vor-Ort-Unterstützung bei Partizipationsangeboten sowie einen Beitrag zum Wissens- und Kompetenzaufbau auch in den Ortsgemeinden:
 - g) Die UTG koordiniert das Projekt administrativ und werbetechnisch. Die UTG macht Werbung für das Projekt und stellt entsprechendes Werbemittel und Information zur

² s. Anlage 1: Kap. C. - ORGANISATION DES PROJEKTS - Ziff. 2 insbesondere Pkt. 2.1 und 2.2

³ s. Anlage 1: Kap. C. - ORGANISATION DS PROJEKTS - Ziff. 3, Pkt. 3.2, 3.3 und 3.4

⁴ s. Anlage 1: Kap. C. - ORGANISATION DES PROJEKTS - Ziff. 2, Pkt. 2.1

Verfügung. Über die mit der Usedom-Card verbundenen Leistungen werden Informationen für die unterschiedlichen Anspruchsgruppen bereitgestellt.

- h) Weiterhin erstellt sie die notwendige UsedomCard/Gästekarte und reicht diese an die Projektgemeinden aus.
 - i) Die UTG hält die volle Rechteinhaberschaft der „UsedomCard/Gästekarte“.
- (3) Die UTG organisiert, koordiniert und moderiert den begleitenden Steuerungskreis (s. § 20).
 - (4) Die UTG koordiniert - basierend auf den gemeldeten Übernachtungen gästebeitragszahlender Urlauber - die Abrechnung zwischen den Projektpartnern.
 - (5) Die UTG wird zur Durchführung der Aufgabe geeignetes Personal einsetzen und die notwendigen Räumlichkeiten mit Büroausstattung zur Verfügung stellen. Das operative Abrechnungs- und Vertragsmanagement wird zentral von einer dem Umfang der Tätigkeit erforderlicher Anzahl von Person(en) in Vollzeit | Teilzeit abgewickelt.

§ 18 – Schweigepflicht, Datenschutz, Haftung

- (1) Die UTG ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Gemeinden bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichwohl ob es dabei um die einzelne Gemeinde selbst oder deren Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass die jeweilige Vertragspartei (Vertragsgemeinde) sie von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Die UTG ist befugt, die ihr anvertrauten, insbesondere personenbezogenen, Daten im Rahmen ihrer Tätigkeit zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Bei Einschaltung Dritter hat die UTG deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit sicherzustellen. Die UTG ist verpflichtet, für die Sicherheit und den Schutz der bei ihr anfallenden personenbezogenen Daten ausreichende organisatorische Maßnahmen zu ergreifen.
- (3) Die Parteien schließen gleichzeitig zu dieser Vereinbarung mit der UTG und, soweit erforderlich, untereinander einen Vertrag zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gem. Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), § 62 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), § 4 Gesetz zum Schutz des Bürgers bei der Verarbeitung seiner Daten (Landesdatenschutzgesetz – DSG M-V).
- (4) Die UTG haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sowie für leichte Fahrlässigkeit bezüglich vertragswesentlicher Pflichten auch hinsichtlich ihrer Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für sonstige Folgeschäden. Die Haftung ist u. a. insoweit ausgeschlossen, als Versicherungsschutz der jeweiligen Vertragsgemeinde besteht. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der von der UTG als beauftragter Dritter zu erbringenden Leistungen ist und sie gilt ferner nur für diejenigen Anwendungen, welche vollständig durch die UTG migriert worden ist.

§ 19 – Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

Die UTG verpflichtet sich, alle ihr zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte keine Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen werden während der Dauer des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert dem jeweiligen Vertragspartner zurückzugeben und auf einen von diesem benannten nachfolgenden Rechtsträger zu übertragen.

Abschnitt 6 – Organisation der interkommunalen Zusammenarbeit im Projekt

§ 20 – Steuerungskreis

- (1) Die Bürgermeister der in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden treffen in Form eines Steuerungskreises mindestens halbjährlich zu einer interkommunalen Arbeitsbesprechung zusammen. Im Rahmen dieser Arbeitsbesprechungen werden die konkreten Maßnahmen in der Zusammenarbeit der Kooperationsgemeinden erarbeitet und, soweit erforderlich, die Beschlussfassungen der Gemeindevertretungen vorbereitet und die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarung ausgetauscht.
- (2) Die Parteien setzen einvernehmlich einen "Steuerungskreis" ein, der Details klärt, Unstimmigkeiten beseitigt, notwendige Innovationen umsetzt, das Projekt beaufsichtigt und das Projekt fortschreibt. Über den Steuerungskreis werden strategische und grundsätzliche Entscheidungen der Parteien, die für das Projekt notwendig sind, getroffen.
- (3) Der Steuerungskreis übernimmt spätestens sechs Monate vor Ende der Modellregionenlaufzeit die lt. Projektbeschreibung (Anlage 4)⁵ aufgeführten Aufgaben.
- (4) Der Steuerungskreis besteht aus jeweils einem Vertreter der Parteien. Einzelheiten insbesondere zur Zusammensetzung und Stimmberechtigung für einen Projektbeitritt bestimmen sich lt. Projektbeschreibung der Parteien (Anlage 4)⁶.

§ 21 – Weiterführende Zusammenarbeit

- (1) Die Partnergemeinden stellen sicher, dass für die in ihrem Gemeindegebiet weiter umzusetzenden Teilschritte und hierfür etwa erforderliche Bestätigungen der Rechtsaufsichtsbehörden oder des Fördermittelgebers des Vorhabens Modellregion „Insel Usedom und Stadt Wolgast“ sowie erforderliche Bekanntmachungen in eigener Verantwortung zeitgerecht beigebracht werden.
- (2) Das Projekt ist offen für weitere Projektbeteiligte. Einzelheiten und Voraussetzungen für einen Projektbeitritt bestimmen sich lt. Projektbeschreibung der Parteien (Anlage 4)⁷.
- (3) Perspektivisch ist beabsichtigt, dass die in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden ein Unternehmen in gemeinsamer Trägerschaft gründen, welches insbesondere die Funktion einer Abrechnungsstelle und die Betreiberfunktion einer regionalweiten Gästekarte übernehmen soll. Zugleich soll das Gemeinschaftsunternehmen als Ansprech- und Vertragspartner für weitere Gemeinden agieren, um die teils bereits vorliegenden Voraussetzungen mit dem Ziel der Anerkennung als Tourismusregion zu bestätigen und die weiteren Bedingungen für eine Anerkennung zu schaffen. Die Übernahme weiterer Aufgaben bleibt unberührt.

§ 22 – Abwicklung der Sachkosten der interkommunalen Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die nach diesem Vertrag begründete Arbeitsgemeinschaft der Kooperationsgemeinden als solche unterhält kein eigenes Finanzbudget. Für Sachkosten plant jede Partei die erforderlichen Finanzmittel haushaltsrechtlich für sich ein. Dies gilt insbesondere für:

⁵ s. Anlage 4: Kap. C. - ORGANISATION DES PROJEKTS - Ziff. 1, Pkt. 1.1

⁶ s. Anlage 4: Kap. C. - ORGANISATION DES PROJEKTS - Ziff. 1, Pkt. 1.2

⁷ s. Anlage 4: Kap. C. - ORGANISATION DES PROJEKTS - Ziff. 1, Pkt. 1.3

- a) gemeindeseitig selbst zu tragende Eigenmittelanteile mit Bezug zum Kommunalabgabenrecht und dem Modellregionenprojekt,
 - b) durch die Hinzuziehung Dritter ggf. entstehende, nicht fördermittelfähige Kosten, sonstige Lasten und Abgaben und
 - c) anteilig etwaige zu tragende Gründungs-, Eintragungs- und Transformationskosten mit Bezug zur beabsichtigten Ablösung des interimistischen Projektträgers nach Gründung/Errichtung eines in gemeinsamer Trägerschaft der Kooperationspartner befindlichen Unternehmens.
- (2) Die Abwicklung der Sachkosten erfolgt über den Projektträger, soweit dieser als Abrechnungsstelle eingesetzt wird. Bei den Parteien eingehende, auf die Abrechnungsstelle ausgestellte Rechnungen mit Bezug zum Gegenstand der Kooperation sind an den Projektträger zur Zahlungsabwicklung weiterzuleiten.

Abschnitt 7 – Störungen bei Ausführung der Kooperationsvereinbarung

§ 23 – Haftung und Streitbeilegung

- (1) Die Haftung der Parteien untereinander ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Für eintretende Risiken im Rahmen der Aufgabenerfüllung (z.B. Fördermittlerückforderungen – Insolvenzrisiken) haften alle Parteien ebenfalls solidarisch zu gleichen Teilen. Von der solidarischen Haftung ausgenommen sind Risiken, die aufgrund eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens einer Partei entstehen.
- (3) Die jeweilige Kooperationsgemeinde ist dem beauftragten Projektträger UTG im Innenverhältnis für sämtliche Schäden, die diesem durch eine vom Partner verursachte Pflichtverletzung erwachsen, verschuldensunabhängig zum Schadenersatz verpflichtet. Dies gilt insbesondere im Falle von nicht rechtzeitiger oder vollständiger Mittelweiterleitung anteiligen Kurabgabevolumens im Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sowie Mittelrückforderungen infolge Nichtbeachtung von Vorgaben der Zuwendungsbescheide und nicht fristgerechter Verwendung der Zuschussmittel. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Parteien werden sich bemühen, alle künftig entstehenden Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags partnerschaftlich und wirtschaftlich einvernehmlich zu regeln.
- (5) Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser interkommunalen Kooperationsvereinbarung ergeben, ist Greifswald örtlicher Gerichtsstand.

§ 24 – Sonderbestimmung zur Steuerpflicht der interkommunalen Zusammenarbeit

- (1) Die interkommunale Zusammenarbeit ist gesetzlich nicht abschließend geregelt. Bei einer Änderung der Gesetzeslage oder falls sich bei Prüfungen eine Steuerzahllast rückwirkend oder für die Zukunft ergeben sollte, ist diese einschließlich etwaiger Nebenleistungen (wie Zinsen; Verspätungszuschläge, usw.) von den Parteien jeweils zu gleichen Teilen nachzuzahlen bzw. künftig zu entrichten. Entsprechendes gilt für die Rückzahlung etwaiger Erstattungen.
- (2) Eingelegte oder einzulegende Rechtsmittel lassen die vorstehende Ausgleichspflicht unberührt. Sofern die Parteien übereinkommen, Rechtsmittel einzulegen, haben sie auch

für die entstehenden Prozesskosten jeweils zu gleichen Teilen einzustehen. In jedem Fall bleibt der Projektträger in der Funktionswahrnehmung als Abrechnungsstelle auch ohne die Zustimmung der übrigen Parteien berechtigt, Rechtsmittel auf eigenes Risiko und Kosten einzulegen.

- (3) Die Parteien gehen davon aus, dass die hier zwischen den Parteien vereinbarten Tätigkeiten der Weiterleitung anteiligen Kurabgabevolumens an den Projektträger als Abrechnungsstelle – soweit diese gegen Kostenerstattung tätig wird – nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Anderenfalls sind die Parteien verpflichtet, der Abrechnungsstelle die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen – auch rückwirkend – auszugleichen.

Abschnitt 8 – Geltungsdauer, Beendigung und Beschlussvollzug

§ 25 – Laufzeit, Geltungsdauer, Kündigung und Vertragsbeendigung

- (1) Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren, ordentlich gekündigt werden. Davon unberührt bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.
- (2) Der Vertrag ist schriftlich gegenüber sämtlichen anderen Beteiligten unter Vorlage des zur Kündigung berechtigenden Gremienbeschlusses zu kündigen.
- (3) Der Vertrag endet in allen Fällen der Kündigung, nachdem auf Basis der von den Projektgemeinden jeweils vorzulegenden Daten, eine Nachkalkulation vorgenommen und abgerechnet, d.h. etwaige Spitzausgleiche zwischen den Kooperationspartnern verrechnet wurden. Ergänzend gilt § 27 Abs. 2 (Folgen der Vertragsbeendigung).
- (4) Der Vertrag endet - ohne dass es einer Kündigung durch eine oder mehrere Parteien bedarf - mit Bezug zu den Bestimmungen der interimistischen Tätigkeit der UTG, sobald/soweit diese nach Gründung/Errichtung eines in gemeinsamer Trägerschaft der Kooperationspartner befindlichen Unternehmens abgelöst wird.
- (5) In Fällen der Kündigung, Beendigung oder des Eintritts von besonderen, im Vertrag bestimmten Gründen (s. § 26), ist der Vertrag anzupassen.

§ 26 – Anpassung und Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend sind, sich seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Kooperationsgemeinde kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.
- (2) Jeder Partner kann seine Beteiligung am Vorhaben „IKZ-gemeinsame Kurabgabe in einem einheitlichem Erhebungsgebiet“ aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Die Kündigung muss unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich gegenüber allen anderen unterzeichnenden Kooperationspartnern erklärt werden.
- (3) Mit Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund scheidet der kündigende Partner aus dem Vorhaben „IKZ-gemeinsame Kurabgabe in einem einheitlichem Erhebungsgebiet“ aus. Ergänzend gilt § 27 (Folgen der Vertragsbeendigung).
- (4) Ein wichtiger, die jeweilige Partei zur Kündigung berechtigender Grund liegt vor, wenn einer der jeweils anderen Partner diesen Vertrag wirksam gekündigt hat.
- (5) Die Kündigung aus wichtigem Grund ist in schriftlicher Form gegenüber jedem Mitglied unter Nachweis des zur Kündigung ermächtigenden Beschlusses durch das jeweilige gemeindliche Vertretungsgremium zu erklären. Sie soll begründet werden. Eine Kündigung in elektronischer Form gemäß § 126a BGB wird ausgeschlossen.

- (6) Sofern ein Mitglied durch Kündigung ausscheidet, ist die Vereinbarung von den Beteiligten zu ändern. Sofern zwischen den verbleibenden Vertragsparteien nicht anders vereinbart, bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung von der Kündigung einzelner Vertragspartner unberührt. Die verbliebenen Vertragsparteien werden sich in diesem Falle über die Fortsetzung dieser Vereinbarung neu verständigen.

§ 27 – Folgen der Vertragsbeendigung

- (1) Wird der Vertrag gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, fallen die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben, soweit sie die Gebietszuständigkeit der jeweiligen Vertragspartei betreffen, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung wieder der jeweiligen Vertragspartei zu.
- (2) Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung laufende Arbeiten werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung fortgeführt und abgewickelt. Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung laufende Aufgaben des Projektträgers werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung fortgeführt und abgewickelt.

§ 28 – Beschlussvollzug

- (1) Die Bürgermeister vollziehen die Beschlüsse der „IKZ - gemeinsame Kurabgabe in einem einheitlichen Erhebungsgebiet“ in ihren Verwaltungen, soweit nicht ein Mitglied der KAG für den Vollzug in rechtlich zulässiger Weise bevollmächtigt oder beauftragt ist.
- (2) Alle durch die KAG beschlossenen Regelungen und Vereinbarungen sowie eventuell einzugehenden Verpflichtungen dürfen erst vollzogen werden, wenn die jeweils zuständigen Gremien der Mitglieder diesen zugestimmt haben. Dies gilt nicht, soweit es sich bei dem Vollzug eines Beschlusses um „laufende Angelegenheiten der Verwaltung“ des jeweiligen Mitglieds handelt (§ 38 Abs. 3 S. 2 KV M-V).

Abschnitt 9 – Abschließende Regelungen

§ 29 – Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Übereinstimmende mündliche Vereinbarungen der Parteien sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Nicht geregelte Sachverhalte oder fehlerhafte Bestimmungen werden in enger Abstimmung auf Verwaltungsebene unverzüglich schriftlich geregelt, die im Falle einer fehlerhaften Bestimmung dieser in zulässiger Weise möglichst nahekommt.

§ 30 – Inkrafttreten, Genehmigung und Bekanntmachung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung aller Vertragsparteien nach zustimmender Beschlussfassung durch deren Gemeinderäte und Ausschüsse sowie der Rechtsaufsichtsbehörde sowie nach ihrer Unterzeichnung, auch rückwirkend mit Wirkung ab dem 01.04.2023, in Kraft.

- (2) Der Vertrag der Gemeinden wird, soweit gesetzlich erforderlich, der unteren Rechtsaufsichtsbehörde (Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald) zur Genehmigung vorgelegt⁸.
- (3) Die beteiligten Gebietskörperschaften machen diesen Vertrag und seine Anlagen nach den für die Bekanntmachung eigener Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt. Die Vereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

§ 31 – Änderungen dieser Vereinbarung

Sofern die Vertragsparteien Änderungen dieser Vereinbarung beschließen, werden sie die hierfür erforderlichen Bekanntmachungen vornehmen, sowie die erforderliche Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörden vornehmen.

§ 32 – Anlagen

Die diesem Vertrag beigefügten Anlagen sind Bestandteile der vertraglichen Vereinbarung.

§ 33 – Ausfertigungen

Von diesem Vertrag werden acht identische Ausfertigungen erstellt. Die einheitliche Ausfertigung wird von allen Vertragsbeteiligten im Original unterzeichnet.

§ 34 – Rechtscharakter

Mit diesem Vertrag schließen die Vertragsbeteiligten einen sog. kooperationsrechtlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne des § 54 Satz 1 VwVfG M-V. Eine kommunale Zusammenarbeit nach Maßgabe von §§ 149, 167 KV M-V wird hiermit nicht vereinbart.

Anlagen:

- Anlage 1: Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe für die anerkannten Seebäder der Insel Usedom, aufgestellt von der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH
- Anlage 2: Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe des Jahres 2023 für die anerkannten Seebäder der Insel Usedom, aufgestellt von der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH zzgl. der Kurzformdarstellung (siehe S. 17 ff.)
- Anlage 3: Bericht über die Vorgehensweise zur Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe des Jahres 2023 für die anerkannten Seebäder der Insel Usedom, aufgestellt von der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH
- Anlage 4: Projektbeschreibung/Projektsteckbrief
- Anlage 5: Verzeichnis der zu Kur- und Erholungszwecken bereit gestellten öffentlichen Einrichtungen
- Anlage 6: Auflistung der zur kostenlosen oder ermäßigten Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs vorgesehenen Bus-/Bahnverbindungen (siehe S. 19)

⁸ § 167 Abs. 5 Satz 1 und 2 KV M-V lautet: „Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Schriftform und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Erfüllung ausschließlich freiwilliger Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ist abweichend von Satz 1 anzuzeigen.“

Nachrichtlich (Nicht Bestandteil des Vertrages):

Beschlussübersicht zur Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe der Gemeinden – *Gremien und Ausschüsse*

VERTRAGSUNTERZEICHNUNG

(UNTERSCHRIFTEN | SIEGEL)

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, vertreten durch Bürgermeisterin Dr. Laura Isabelle Marisken *und dem 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin* Andreas Hartwig

Gemeinde Ostseebad Ückeritz, vertreten durch Bürgermeister Axel Kindler *und dem 1. Stellvertreter des Bürgermeisters* Marco Biedenweg

Gemeinde Seebad Loddin, vertreten durch Bürgermeister Ulrich Hahn *und dem 1. Stellvertreter des Bürgermeisters* Olaf Hagemann

Gemeinde Ostseebad Koserow, vertreten durch Bürgermeister René König *und dem 1. Stellvertreter des Bürgermeisters* Friedhelm Lietz

Gemeinde Seebad Zempin, vertreten durch Bürgermeister Werner Schön *und dem 1. Stellvertreter des Bürgermeisters* Hans Schütt

Gemeinde Ostseebad Zinnowitz, vertreten durch Bürgermeister Peter Usemann *und dem 1. Stellvertreter des Bürgermeisters* Fred Kruggel

Gemeinde Ostseebad Karlshagen, vertreten durch Bürgermeister Sven Käning *und dem 1. Stellvertreter des Bürgermeisters* Wolfgang Hümer

Gemeinde Ostseebad Trassenheide, vertreten durch Bürgermeister Michael Dumke *und dem 1. Stellvertreter des Bürgermeisters* Torsten Kaliebe

Anlage 2: Kurzformdarstellung Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe 2023

Gemeinsame Kurabgabe

Inhalt:

Zur Vereinheitlichung der Kurabgabe und Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen in Bezug auf die Abgabepflicht haben sich die beteiligten Gemeinden dazu entschieden, gem. § 11 Abs. 1 S. 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) eine gemeinsame Kurabgabe zu erheben.

Beteiligte:

- Gemeinden der Insel Usedom, die eine Kur-/Gästekarte ausgeben
- Usedom Tourismus GmbH, die als Projektträger die Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe koordiniert und die Abrechnung zwischen den Gemeinden vornimmt

Einheitliche Rahmenbedingungen – harmonisierte Satzung:

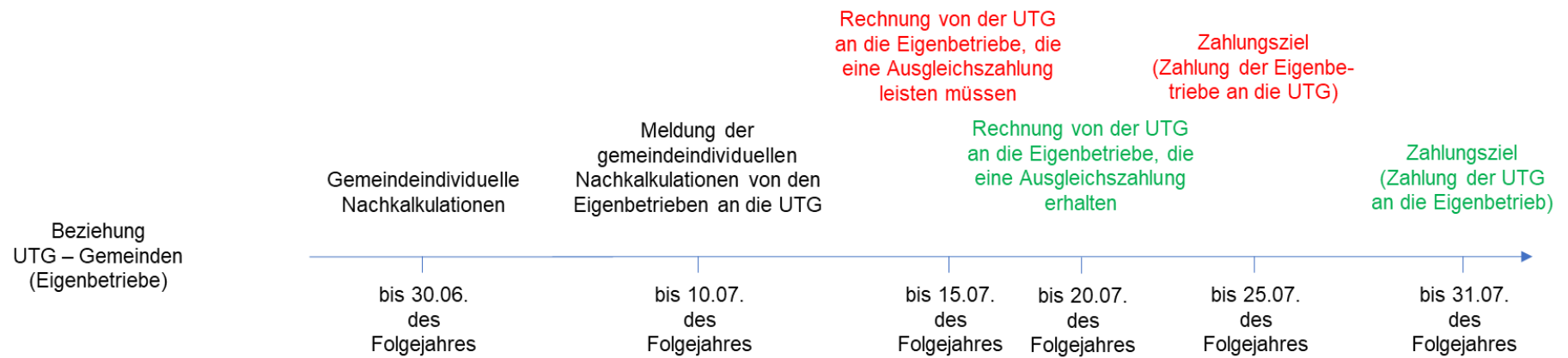
- Die bestehenden Satzungen der bereits prädikatisierten Gemeinden mit Kurabgabe wurden zu einer einheitlichen Satzung für die gesamte Tourismusregion harmonisiert.
- Befreiungstatbestände: Kinder bis 6 Jahre (bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)
- Ermäßigungen: keine
- Saisonzeiten:
 - Hauptsaison: 01.04. – 31.10.
 - Nebensaison: Rest des Erhebungsjahres (01.01. – 31.12.)

Gemeinsame Kurabgabe:

- Kalkulationsmethodik:
 - kostendeckend:
 1. Kurabgabe (netto) Hauptsaison: Die festgestellten umlagefähigen Aufwendungen werden durch die gewichteten Umlageeinheiten (Aufenthaltstage der ortsfremden Personen mit Erholungszweck, gewichtet nach Saisonzeiten) geteilt.
 2. Kurabgabe (netto) Nebensaison: 75% der Höhe der Kurabgabe der Hauptsaison
 3. Jahreskurabgabe (netto): 28 (zugrunde gelegte Nutzungstage) x Höhe der Kurabgabe (netto) der Hauptsaison
 - steuerliche Bewertung: netto; Zudem melden die Gemeinden ggf. einen Betrag, bei dem sie davon ausgehen, dass ein Vorsteuerabzug nicht mehr möglich sein wird.
 - Vorkalkulation 2023: Jede Gemeinde kalkuliert individuell und bringt ihre Kalkulation in die gemeinsame Kalkulation ein. Für eine abgabenrechtliche Vergleichbarkeit sind folgende Parameter angeglichen worden:

1. Keine Berücksichtigung kalkulatorischer Wagniskosten
 2. Keine Berücksichtigung von Zuschüssen und Zuwendungen bei den Abschreibungen (§ 6a Abs. 2 KAG M-V)
 3. Keine Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen
- Für die weiteren Jahre ist eine weiterführende Harmonisierung hinsichtlich der Einrichtungen, die als kurabgabefähiger Aufwand in die Kalkulation eingebracht werden, vorgesehen.
 - Das Kalkulationsmodell lässt die Einbindung weiterer Gemeinden zu.
 - Nachkalkulation: Jede Gemeinde führt bis zum 30.06. des Folgejahres auf Basis der IST-Zahlen eine Nachkalkulation durch (Über- oder Unterdeckungen können innerhalb der nächsten 3 Jahre im Rahmen der Vorkalkulation je Gemeinde ausgeglichen werden).
- Abrechnung:
 - Jährlich, auf Basis der gemeindeindividuellen Nachkalkulationen
 - Die UTG stellt dazu entsprechende Rechnungen an die Gemeinden und zahlt bzw. empfängt die jeweiligen Ausgleichszahlungen:
 1. Ausgleichszahlungen erhalten die Gemeinden, die im Vergleich zu ihrer kalkulierten, gemeindespezifischen Kalkulation über die gemeinsame Abgabe weniger einnehmen
 2. Ausgleichszahlungen leisten die Gemeinden, die im Vergleich zu ihrer kalkulierten, gemeindespezifischen Kalkulation über die gemeinsame Abgabe mehr einnehmen
 - Kosten:
 - 2023: Prognose 200.000 € für die interimistische Geschäftsbesorgung und Anschaffung sowie Erweiterung der UsedomCard-Technik, finanziert über Fördermittel Modellregion
 - ab 2024: Prognose 145.000 € für den Betrieb der UsedomCard mit gemeinsamer Kurabgabe und Abrechnung, finanziert über eine noch zu kalkulierende Gäste-Card-Umlage i.H.v. voraussichtlich 0,02 € (brutto, inkl. MwSt.)

- Zahlungsströme:



Anlage 5: Auflistung der zur kostenlosen oder ermäßigten Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs vorgesehenen Bus-/Bahnverbindungen

Beteiligte:

- Verkehrsunternehmen Usedomer Bäderbahn GmbH, die die Leistung im Busverkehr bereitstellt
- Verkehrsunternehmen DB Regio AG, die die Leistung im Schienenverkehr bereitstellt
- Gemeinden der Insel Usedom, die eine Kur-/Gästekarte ausgeben
- Usedom Tourismus GmbH, die als Projektträger die Kur-/Gästekarte (UsedomCard) betreibt und die ÖPNV-Leistung koordiniert

Kooperation Usedomer Bäderbahn GmbH

- Ticketfreie Mitfahrt für Übernachtungsgäste, Dauercamper und Zweitwohnungsbesitzer und Tagesgäste mit Kur-/Gästekarte:
 - alle Buslinien der Usedomer Bäderbahn GmbH (272, 273, 274, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 290, 291; mit Ausnahme der Linie 271 Wolgast – Greifswald)
- Nutzungsbedingungen:
 - Die ticketfreie Mitfahrt gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Kur-/Gästekarte.
 - Kinder bis 6 Jahre werden kostenfrei befördert.
 - Kur-/Gästekarten sind personengebunden und nicht übertragbar.
 - Die Kur-/Gästekarte gilt ausschließlich für die Personenbeförderung, aber nicht für die kostenfreie Mitnahme von Tieren oder Fahrrädern. Hier gelten die jeweiligen Tarifbestimmungen.
 - Die ticketfreie Nutzung des Busverkehrs über die Kur-/Gästekarte ist an Schultagen (Mo-Fr) erst ab 09.00 Uhr möglich.

Kooperation DB Regio AG

- Ticketfreie Mitfahrt für Übernachtungsgäste, Dauercamper und Zweitwohnungsbesitzer und Tagesgäste mit Kur-/Gästekarte:
 - Bahnlinie RB 23 Swinemünde – Heringsdorf – Zinnowitz – Wolgast – Züssow
 - Bahnlinie RB 24 Zinnowitz – Peenemünde
- Nutzungsbedingungen:
 - Die ticketfreie Mitfahrt gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Kur-/Gästekarte.
 - Kinder bis 6 Jahre werden kostenfrei befördert.
 - Kur-/Gästekarten sind personengebunden und nicht übertragbar.
 - Kur-/Gästekarten gelten nicht für die Anreise.
 - Die Kur-/Gästekarte gilt ausschließlich für die Personenbeförderung, aber nicht für die kostenfreie Mitnahme von Tieren oder Fahrrädern. Hier gelten die jeweiligen Tarifbestimmungen.

Nachrichtlich (Nicht Bestandteil des Vertrages)

Übersicht: Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe der Gemeinden – *Gremien und Ausschüsse*

Die interkommunale Kooperationsvereinbarung wurde genehmigt:

- 1.1. von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf am _____
- 1.2. vom Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Kaiserbäder Insel Usedom“ am _____

- 2.1. von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz am _____
- 2.2. vom Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Kurverwaltung Ostseebad Ückeritz“ am _____

- 3.1. von der Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Loddin am _____
- 3.2. vom Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Kurverwaltung Gemeinde Seebad Loddin“ am _____

- 4.1. von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Koserow am _____
- 4.2. vom Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Kurverwaltung Ostseebad Koserow“ am _____

- 5.1. von der Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Zempin am _____
- 5.2. vom Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Fremdenverkehrsamt Gemeinde Seebad Zempin“ am _____

- 6.1. von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz am _____
- 6.2. vom Hauptausschuss der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz am _____
- 6.3. vom Betriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz am _____

- 7.1. von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Karlshagen am _____
- 7.2. vom Hauptausschuss der Gemeinde Ostseebad Karlshagen am _____
- 7.3. vom Ausschuss für Tourismus und Wirtschaft der Gemeinde Ostseebad Karlshagen am _____

- 8.1. von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Trassenheide am _____
- 8.2. vom Hauptausschuss der Gemeinde Ostseebad Trassenheide am _____
- 8.3. vom Ausschuss für Tourismus, Umwelt und Soziales der Gemeinde Ostseebad Trassenheide am _____